

Art. 2 Finanzierung und Auszahlung

¹ Die Ausgleichsbeiträge werden aus den Steuerreserven finanziert.

² Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in zwei gleichen Teilen Ende 2014 und Ende 2015.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 9 Revision Landwirtschaftsgesetz 2014

Die Vorlage im Überblick

Der Landsgemeinde wird der Entwurf des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht unterbreitet.

Formelles

Die Vorlage beinhaltet eine formelle Totalrevision des kantonalen Landwirtschaftsrechts. Das bisherige Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft, das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht und das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht werden aufgehoben und im neuen Gesetzesentwurf vereinigt. Dieser umfasst 22 Artikel.

Die Strukturen beim Vollzug werden gestrafft und dadurch übersichtlicher. Bis anhin bestanden vier Kommissionen: die kantonale Alpkommission, die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe, die Liegenschaften-Schätzungskommission und die Kommission für Einsprachen im Pachtwesen. Sämtliche Kommissionen bis auf die Strukturverbesserungskommission werden zur Landwirtschaftskommission zusammengefasst. Diese kann Ausschüsse bilden. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Beschlussfassung, die Vertretung und die Zusammensetzung der Kommission, werden auf Verordnungsstufe geregelt.

Materielles

Hauptpunkt der Revision bildet die Umsetzung der Agrarpolitik 2014–2017 (AP 14–17). Sie will die Innovation in der Land- und Ernährungswirtschaft stärker unterstützen, die Wettbewerbsfähigkeit weiter verbessern und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gezielter fördern. Kernelement ist das weiterentwickelte Direktzahlungssystem. Gemäss diesem werden die heutigen tierbezogenen Beiträge in Versorgungssicherheitsbeiträge umgelagert und flächenbezogen ausgerichtet. Der allgemeine Flächenbeitrag wird aufgehoben und die frei werdenden Mittel für die Verstärkung der zielorientierten Direktzahlungsinstrumente und für Übergangsbeiträge eingesetzt. Mittels letzterer soll dieser Wechsel sozialverträglich ausgestaltet werden. Für Vernetzungsbeiträge (VB) und Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) wurde eine Kostenbeteiligung des Bundes von 90 und eine solche der Kantone von 10 Prozent festgelegt. Zur finanziellen Unterstützung der Landwirtschaft stehen für die Periode 2014–2017 insgesamt 13,83 Milliarden Franken zur Verfügung. Die Ausführungsbestimmungen zur AP 14–17 wurden Ende Oktober 2013 verabschiedet.

Direktzahlungen

Materiell ergibt sich hier auf kantonaler Gesetzesstufe wenig Handlungsbedarf. Gestützt auf die neue Direktzahlungsverordnung (DZV) erhalten die Glarner Landwirtschaftsbetriebe weiterhin Direktzahlungen in der Höhe von 24,5 Millionen Franken pro Jahr. Ändern wird sich jedoch die Verteilung: Die alten Tier- und Flächenbeiträge werden in Übergangsbeiträge (ÜB) umgelagert. Die ÜB belaufen sich für die Glarner Landwirtschaftsbetriebe auf rund 3 Millionen Franken. VB und LQB tragen Bund und Kantone (90:10), die übrigen Direktzahlungsarten werden durch den Bund finanziert.

Der Gesetzesentwurf übernimmt das neue System der VB und der LQB, welches grundsätzlich freiwillig ist. Neben der Förderung der Qualität und der Ökologie kann damit auch ein Beitrag zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Einkommen geleistet werden. Der Kanton muss sich daran jedoch mit 10 Prozent oder jährlich rund 212'500 Franken beteiligen. Die kantonalen finanziellen Mittel für VB und LQB werden durch den Landrat mit einem Verpflichtungskredit für die Planperiode des Bundes (voraussichtlich 4 Jahre) bereitgestellt.

Strukturverbesserung

Analog zu den VB und LQB setzen die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsmassnahmen des Bundes für jedes Projekt eine kantonale Beteiligung voraus. Die kantonalen Leistungen können in Form von zinslosen Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen oder A-fonds-perdu-Beiträgen erbracht werden. Für die Periode 2014–2017 betragen sie jährlich rund 1,5 Millionen Franken. Diese Mittel werden im Rahmen der bewilligten Kredite für Einzelmassnahmen (z.B. Stallbauten), gemeinschaftliche Massnahmen (Alpsanierungen mit mehr als einem Betrieb) und umfassende gemeinschaftliche Massnahmen (Projekte zur regionalen Entwicklung) gewährt. Im Rahmen der AP 14–17 werden Impulsprogramme zur Kostensenkung und Pachtlandarrondierung ermöglicht. Dafür und bei verordneten Meliorationen im kantonalen Interesse kann der Kantonsanteil der Strukturverbesserungsmassnahmen auf maximal 120 Prozent erhöht werden, der Prozentsatz für Einzelmassnahmen wird jedoch auf 100 Prozent reduziert.

Diverses

- Der Entwurf enthält die Möglichkeit, für Impulsprogramme zur Absatzförderung (z.B. Alpinavera), für Marktentlastungsmassnahmen, für landwirtschaftliche Organisationen, für Tierzuchtförderung, für Qualitätsförderung und für Betriebshilfe Beiträge oder Darlehen zu gewähren.
- Die landwirtschaftliche Beratung ist Aufgabe der Kantone. Im Zuge des Umbaus des Direktzahlungssystems soll auch die landwirtschaftliche Beratung ausgebaut werden.
- Der Vollzug der Gesetzgebung, soweit nicht der Bund zuständig ist, obliegt den Kantonen. Der Aufwand dafür wird durch den Umbau des Direktzahlungssystems zunehmen. Dafür werden neu rund 60 Stellenprozente (unter Einbezug der Düngerbewirtschaftung und des Futterbaus, welcher darin integriert wird) vorgesehen.

Für solche nicht zwingend im Bundes- oder kantonalen Recht vorgesehenen Fördermassnahmen gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Entwurfs des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes soll neu der Landrat die dafür benötigten Mittel jeweils mit dem Budget beschliessen.

Im Landrat war die Vorlage im Grundsatz unbestritten. Eine Änderung der Kommission betreffend Regelung der höchstzulässigen Pachtzinsen für Sömmerungsbetriebe wurde übernommen. Weitere Anträge aus der Ratsmitte betreffend Zweck, Fördermassnahmen (Absatzförderung), höchstzulässige Bestossung der Alpen, Zuschläge auf Pachtzinsen und Einsitznahme in die Landwirtschaftskommission wurden abgelehnt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der so bereinigten Vorlage zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Die Agrarpolitik 2014–2017 (AP 14–17) will Innovation in der Land- und Ernährungswirtschaft stärker unterstützen, die Wettbewerbsfähigkeit verbessern und gemeinwirtschaftliche Leistungen gezielter fördern. Kernelement ist das weiterentwickelte Direktzahlungssystem. Auch die Qualitätsstrategie bildet einen wesentlichen Bestandteil des Konzepts zur Umsetzung der Ernährungssouveränität. Diese soll durch einen gezielten Ausbau der Instrumente der Qualitäts- und Absatzförderung unterstützt werden. Nach dem neuen Direktzahlungssystem werden die heutigen tierbezogenen Beiträge in Versorgungssicherheitsbeiträge umgelagert und flächenbezogen ausgerichtet. Der allgemeine Flächenbeitrag entfällt. Die dadurch frei werdenden Mittel werden für die Verstärkung der zielorientierten Direktzahlungsinstrumente und für Übergangsbeiträge (ÜB) eingesetzt. Mittels letzterer soll dieser Wechsel sozialverträglich ausgestaltet werden. Für Vernetzungsbeiträge (VB) und Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) wurde eine Kostenbeteiligung des Bundes von 90 Prozent und eine solche der Kantone von 10 Prozent beschlossen. Zur finanziellen Unterstützung der Landwirtschaft stehen für die Periode 2014–2017 insgesamt 13,83 Milliarden Franken zur Verfügung. Die Ausführungsbestimmungen zur AP 14–17 wurden am 23. Oktober 2013 verabschiedet.

2. Kantonaler Handlungsbedarf

Materiell ergibt sich auf kantonaler Gesetzesstufe wenig Handlungsbedarf. Gestützt auf die neue Direktzahlungsverordnung (DZV) erhalten die Glarner Landwirtschaftsbetriebe weiterhin Direktzahlungen in Höhe von

24,5 Millionen Franken pro Jahr. Ändern wird sich jedoch die Verteilung: Die pauschalen Tier- und Flächenbeiträge werden aufgehoben. Diese werden in ÜB umgelagert, die in leistungsorientierte Instrumente wie der Förderung der Landschaftsqualität und der Vernetzung fließen. Die ÜB belaufen sich für die Glarner Landwirtschaftsbetriebe auf rund 3 Millionen Franken. VB und LQB tragen Bund und Kantone (90:10), die übrigen Direktzahlungsarten werden voll durch den Bund finanziert.

Es ist eine gesetzliche Grundlage für die Kreditbeschaffung durch den Landrat zu realisieren, damit die mit den einzelnen Aufgaben befassten Behörden (Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe, Abteilung Landwirtschaft) kantonale Leistungen erbringen können. Weitere materielle Gesetzesänderungen auf kantonaler Ebene erfordert die AP 14–17 nicht. Die Totalrevision der Bundesgesetzgebung bietet jedoch Gelegenheit, jene des Kantons zu überarbeiten. Bis anhin fanden sich die landwirtschaftlichen Bestimmungen in drei Gesetzen; dem kantonalen Landwirtschaftsgesetz (kant. LwG), dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (EG BGBB) und dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (EG LPG). Diese sollen in einem Erlass zusammengefasst werden. Dabei wurden die einzelnen Bestimmungen einer Bedarfsprüfung unterzogen und gegebenenfalls den aktuellen Verhältnissen angepasst.

3. Direktzahlungen

Sollen für die Glarner Landwirtschaft Direktzahlungen des Bundes für VB und LQB ermöglicht werden, so muss der Kanton diese mitfinanzieren (Art. 73 ff. BG über die Landwirtschaft, LwG). Eine finanzielle Beteiligung des Kantons für die Auslösung der Beiträge wird also vorausgesetzt. Damit diese Leistungen ausgereicht werden können, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage auf Stufe Kanton. Dieser entscheidet, ob ein Projekt unterstützt wird. Die gesetzliche Grundlage wird deshalb unter dem Titel „Kantonale Fördermassnahmen“ geschaffen (Art. 2 Entwurf kant. LwG). Bei den drei laufenden Vernetzungsprojekten teilten sich bisher Bund und Kanton die Kosten im Verhältnis 80:20. Ab 2014 wird die Kostenverteilung an die neuen Verhältnisse angepasst (90:10). Die Gesamthöhe der zugesprochenen Beiträge, Verpflichtungsdauer und Anforderungen verändern sich nicht.

4. Strukturverbesserung

Wie bei den VB und LQB setzen die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungsmassnahmen des Bundes für jedes Projekt eine kantonale Beteiligung voraus. Die kantonalen Leistungen können in Form von zinslosen Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen (Art. 105 ff. und Art. 79 LwG) oder A-fonds-perdu-Beiträgen (Art. 93 ff. LwG) erbracht werden. Bezüglich des Mittelbedarfs bei Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen besteht kein Handlungsbedarf. Die benötigten A-fonds-perdu-Beiträge sind schwer zu schätzen. Für die Periode 2014–2017 sind sie im Schnitt auf jährlich rund 1,5 Millionen Franken veranschlagt. Diese Mittel werden bei den Strukturverbesserungen im Rahmen der bewilligten Kredite für Einzelmassnahmen (etwa Stallbauten), gemeinschaftliche (Sanierungen von Alpen mit mehr als einem Betrieb) und umfassende gemeinschaftliche Massnahmen (Projekte zur regionalen Entwicklung) gewährt. Gemäss Bundesamt für Landwirtschaft soll die AP 14–17 Impulsprogramme zur Kostensenkung und Pachtlandarrondierung als Projekte zur regionalen Entwicklung ermöglichen. Dafür und bei verordneten Meliorationen im kantonalen Interesse kann der Kantonsanteil an den Strukturverbesserungsmassnahmen auf maximal 120 Prozent erhöht werden. Die kantonalen Leistungen können gegenwärtig maximal 110 Prozent der Bundesleistung betragen. Neu wird der Prozentsatz für Einzelmassnahmen auf 100 Prozent reduziert. Gemäss Bundesrecht handelt es sich dabei um den Minimalbeitrag. Diese Reduktion ist gerechtfertigt, weil solche Projekte auf anderen Wegen finanzielle Unterstützung erhalten können (etwa Berghilfe). Für gemeinschaftliche Massnahmen wird der maximale Fördersatz bei 110 Prozent und bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen bei 120 Prozent festgelegt. Die Restfinanzierung hat die Trägerschaft zu übernehmen.

5. Absatzförderung

Der Kanton Glarus unterstützt bereits heute den Verein Alpinavera. Dieser wird von den Kantonen Graubünden, Glarus und Uri als überregionale Plattform zur Absatzförderung von Berg- und Alpprodukten getragen. Die Vereinbarung mit Alpinavera läuft bis Ende 2016. Der Verein fördert Ernährungshandwerker (Verarbeiter, Produzenten) in den Bereichen Marketing/Kommunikation, Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Marktforschung und Wirkungskontrollen. Zusätzlich unterstützt er Massnahmen, die gemäss Bund nicht förderfähig sind, etwa Produkteentwicklung oder Verpackungsgestaltung. Der Verein ist zurzeit für den Kanton Glarus der strategische Partner für die Absatzförderung.

In der Vorvernehmlassung war geplant, ein Impulsprogramm für Spezialitäten aus dem Glarnerland auszu- arbeiten. Damit sollte der Kanton die Möglichkeit erhalten, die Land- und Ernährungswirtschaft ergänzend zu den Bundesmassnahmen zu unterstützen. Ein langfristiger Horizont von sechs bis zehn Jahren wurde angestrebt. Die Massnahme sollte auf das Kantonsmarketing abgestimmt werden. Die nötigen Mittel von 130'000 Franken pro Jahr wurden in der Budgetdebatte jedoch gestrichen. In den kommenden Jahren ist die Unterstützung mittels Impulsprogramm allerdings erneut zu prüfen (Mittleinsatz Absatzförderung/Beitrag an Alpinavera: Rechnung 2012: 40'800 Fr.; Budget 2013: 30'000 Fr.).

6. Beratung

Landwirtschaftliche Beratung ist Kantonsaufgabe. Mit der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems geraten Betriebe mit einer Betriebsfläche zwischen 15 und 25 Hektaren als tragendes Segment der Glarner Landwirtschaft vermehrt unter Druck. Zu ihrer Stärkung soll die landwirtschaftliche Beratung ausgebaut werden. Der Landrat wird jedoch separat darüber zu befinden haben. Damit soll der durch die AP 14–17 entstehende Mehraufwand, insbesondere bei Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten, abgedeckt werden. In der Vorvernehmlassung wurden diese Aufstockung und insbesondere die externe Vergabe begrüsst. Die sich durch die neuen Direktzahlungsarten ergebenden Änderungen rechtfertigen den erhöhten Mittleinsatz in der Beratungstätigkeit. Für diese werden weiterhin Gebühren erhoben, auch wenn sich keine Spezialnorm mehr im neuen Gesetz findet. Es gilt die Verordnung über amtliche Kosten im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege.

7. Vollzug

Der Vollzug obliegt den Kantonen, soweit dieser nicht dem Bund zugewiesen ist. Im Rahmen dieser Vorlage wird auch der Vollzug der Düngerbewirtschaftung und des Futterbaus in den Stellenetat zu integrieren sein. Der jährliche Mittelbedarf beläuft sich auf rund 80'000 Franken pro Jahr (Rechnung 2012: 44'191 Fr.).

8. Vernehmlassungen

Im August 2012 wurde eine Vorvernehmlassung durchgeführt. Die Auswertung sowie die parallel laufende parlamentarische Debatte zeigten, dass eine Beurteilung der Gesetzesvorlage (noch) nicht möglich war. Erst nachdem das Parlament im März 2013 das revidierte Bundesgesetz und der Bundesrat im Oktober 2013 die Ausführungsbestimmungen verabschiedet hatten, wurde ein erster Entwurf der kantonalen Gesetzgebung in die Vernehmlassung geschickt. Darin wurde eine gesetzliche Grundlage für die VB und LQB geschaffen bzw. die bestehende angepasst. Bei den Strukturverbesserungsmassnahmen (kant. Beiträge max. 120 % der Bundesleistungen; vorher 150 %) und Direktzahlungen (Beteiligung Bund 90 %; vorher 80 %) wurden Kürzungen vorgenommen. Zur Vernehmlassung eingeladen waren neben den Departementen, den Gemeinden, den Kantonalparteien und den landwirtschaftlichen Kommissionen auch sämtliche bäuerlichen und landwirtschaftlichen Organisationen sowie Umweltverbände. Von 50 Eingeladenen nahmen 19 teil. Positiv wurde namentlich die Zusammenführung der drei bestehenden Gesetze in einem Erlass bewertet. Auch die Finanzdelegation an den Landrat wurde grossmehrheitlich befürwortet. Zu Diskussionen Anlass gab die Zusammenführung der drei bestehenden Kommissionen, das Düngeverbot sowie die Änderung beim Pachtzinszuschlag. Der Gesetzesentwurf wurde aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse nochmals überarbeitet. Insbesondere der Gesetzesaufbau wurde angepasst.

9. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

9.1. Allgemeines

Artikel 1; Zweck

Er entspricht grundsätzlich dem bisherigen Artikel 1 des kant. LwG, wobei die Bestimmung hinsichtlich des Boden- und Pachtrechts ergänzt wurde und die Ausführungen im Rahmen des Projekts „Verwesentlichung der Rechtsetzung“ überarbeitet bzw. gestrichen (Abs. 3) wurden.

Artikel 2; Kantonale Fördermassnahmen

Absatz 1 schafft die gesetzliche Grundlage für die vom Bund ausbezahlten Direktzahlungen für VB und LQB. Zwar schafft Artikel 70 ff. LwG eine solche auf Bundesebene, doch bedarf es für die Ausrichtung entsprechender Kantonsbeiträge auch im kantonalen Recht einer Verankerung. Die Beiträge werden nur ausge-

richtet, wenn sowohl der Kanton als auch der Bund ein Projekt bewilligen. Sind die Voraussetzungen allerdings erfüllt und die Bewilligung von Bund und Kanton vorliegend, hat der Kanton die Beiträge auszurichten. Der Kanton muss 10 Prozent der VB und LQB bezahlen. Die übrigen Direktzahlungen übernimmt der Bund zu 100 Prozent. Auch die Ausrichtung von Strukturverbesserungsbeiträgen und die Sicherstellung der Beratung auf kantonaler Ebene finden in dieser Bestimmung ihre gesetzliche Grundlage.

Die unter Absatz 2 aufgeführten Leistungen sind alle fakultativ (Kann-Vorschrift):

- Nach Buchstabe a kann der Kanton über das Bundesrecht hinausgehende Leistungen, etwa für den Ressourcenschutz (Ammoniakprogramm), sprechen. Wenn ein Projekt nicht unter den Ressourcenschutz des Bundes subsumiert und somit auch nicht finanziert werden kann, jedoch aus Sicht des Kantons als ökologisch sinnvoll erachtet wird, kann dieser das Projekt trotzdem mit Beiträgen unterstützen.
- Gestützt auf Buchstabe b kann der Kanton landwirtschaftliche Organisationen (etwa den Bauernverband) mit Beiträgen unterstützen. Dies entspricht bisheriger Praxis.
- Buchstabe c entspricht, gekürzt, dem bisherigen Artikel 6 kant. LwG. Die Förderung der Tierzucht obliegt grundsätzlich dem Bund. Der Kanton leistet jedoch jährlich Beiträge an kantonale Organisationen von rund 36'000 Franken. Unterstützt werden etwa die Braunviehschau und weitere Tierzuchtschauen. Dafür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage.
- Buchstabe d entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 10 Absatz 2 kant. LwG.
- Buchstabe e entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 20 Absatz 1 Satz 1, wobei die Formulierung in eine Kann-Bestimmung geändert wurde.
- Analoges gilt für Buchstabe f. Das Bundesrecht regelt die Marktentlastungsmassnahmen in Artikel 13 LwG, wobei in der Regel angemessene kantonale Leistungen vorausgesetzt werden.
- Buchstabe g entspricht inhaltlich bisherigem Recht, wobei Qualitätsverbesserungen als Massnahme der Absatzförderung verstanden werden. Was unter dem Begriff „Glarner Lebensmittel“ zu verstehen ist, ergibt sich aus den Richtlinien für die Verwendung der Marke Glarnerland im Lebensmittelbereich. Diese Richtlinien sind als Massnahme im vorliegenden Sinne zu verstehen und werden vom Departement Volkswirtschaft und Inneres zu erlassen sein.
- Buchstabe h bildet die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Betriebshilfedarlehen nach Artikel 78 ff. LwG.

In der Vernehmlassung wurde vereinzelt gefordert, bei den Buchstaben a, b, e und g eine zwingende Regelung vorzusehen. Trotz teils nachvollziehbarer Begründung ist an fakultativen Beiträgen festzuhalten. Der Kanton leistet im Rahmen der Bundesgesetzgebung die zwingend festgelegten Beiträge. Sämtliche Unterstützungen, die über die bundesrechtlichen Leistungen hinausgehen, sind im Absatz 2 zusammengefasst. Im Hinblick auf die finanzielle Situation des Kantons wäre eine zwingende Beitragsausschüttung in den erwähnten Bereichen kaum mehrheitsfähig. So wird zudem ein Anreiz dafür geschaffen, Gesuche mit überzeugenden Projekten einzureichen, um fakultative Beiträge auszulösen.

9.2. Alpwirtschaft

Artikel 3; Bewirtschaftung der Alpen

Artikel 30 DZV besagt, dass die Düngung der Weideflächen auf eine ausgewogene und artenreiche Zusammensetzung der Pflanzenbestände und auf eine massvolle und abgestufte Nutzung ausgerichtet sein muss. Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Vollzugsbehörde kann ausnahmsweise die Zufuhr von alpferdem Dünger bewilligen. Diese Regelung wird in das kantonale Recht übernommen. Da die neue DZV die Düngung bereits restriktiv regelt, ist im kantonalen Gesetz keine schärfere Bestimmung zu erlassen.

Absatz 2 entspricht bisherigem Recht. Die Bestimmung liegt im Interesse der Alpbewirtschaftung, selbst wenn in der Praxis kaum Raufutter oder Dünger von den Alpen weggeführt wird. Wildheufelder sind ohnehin separat ausgewiesen. Sie bewirkt auch nicht, dass Streuflächen nicht mehr gemäht werden. Aufgrund der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung müssen die bezeichneten Gebiete gemäht werden. Sonst werden keine Beiträge mehr ausgerichtet.

Artikel 4; Höchstzulässige Bestossung

Nach Artikel 13 kant. LwG regelt das Alpurbar für jede Alp die höchstzulässige Bestossung mit Gross- und Kleinvieh. Gleichzeitig hatte der Kanton für jeden Sömmerungsbetrieb den Normalbesatz (der einer nachhaltigen Nutzung entsprechend festgesetzte Viehbesatz umgerechnet in Normalstösse) festzulegen. Beide Aufgaben werden vorliegend gesetzlich verankert. Das Alpurbar wird weitergeführt, jedoch neu auf Verordnungsstufe geregelt; es handelt sich lediglich um eine Vollzugsregel.

Gemäss geltendem Recht darf die höchstzulässige Bestossung „zu keiner Zeit“ überschritten werden. Damit hat der Bewirtschafter keinen Handlungsspielraum. Gerade bei Alpen mit tief gelegenen Unterstafeln kann zu Alpbeginn jedoch ein grosses Futterangebot zur Verfügung stehen. Dessen Verwertung kann eine zeitlich befristete höhere Bestossung rechtfertigen. Dem will die neue Regelung (Abs. 2) Rechnung tragen, vorausgesetzt, die alpeigene Futtergrundlage erfordert dies. Eine beschränkte Überstossung liegt damit in der Verantwortung des Bewirtschafters. Der Normalbesatz begrenzt den Spielraum. Der Bewirtschafter muss weder ein Gesuch einreichen, einen Antrag stellen noch Meldung erstatten. Die kantonale Vollzugsbehörde überprüft im Rahmen der jährlichen Auszahlung der Sömmerungsbeiträge über die Tierverkehrsdatenbank (TVD), ob sich der Bewirtschafter an die gesetzlichen Vorgaben gehalten hat. Die TVD ermöglicht die Überprüfung der Bestossung zu jeder Zeit über die ganze Alpdauer.

Absatz 3 will dazu verhelfen, die maximale Bestossung zu erreichen. Gemäss bisherigem Recht gilt grundsätzlich ein absolutes Verbot, Grossviehstösse mit Kleinvieh zu nutzen oder umgekehrt bzw. ist nur die ordnungsgemässe Haltung von maximal zwei RGVE-Ziegen auf Alpbetrieben ohne bewilligte Bestossung mit Kleinvieh erlaubt. Neu soll es zulässig sein, die verfügte Bestossung mit Grossvieh mit maximal 5 Prozent, mindestens aber zwei Stössen mit Ziegen zu nutzen. Der Prozentwert erweitert die bisherigen Möglichkeiten für Alpen mit mehr als 40 Grossviehstössen. Für die anderen gewährleistet der absolute Wert den Besitzstand. Umgekehrt gilt diese Flexibilisierung nicht; für Ziegen geeignete Alpen eignen sich in der Regel nicht für Grossvieh.

Artikel 5; Alpordnung, Alpabfahrtstermin

Absatz 1 entspricht, sprachlich angepasst und ergänzt mit dem Hinweis auf die Infrastruktur, bisherigem Recht. Der Erlass und die Änderung einer Alpordnung sind genehmigungsbedürftig. Für jede Alp ist eine Alpordnung zur Genehmigung vorzulegen. Bislang wurden Alpordnungen der Alpkommission zur Stellungnahme unterbreitet. Diese wird künftig durch die neue (kantonale) Landwirtschaftskommission ersetzt (Abs. 2). Als Fachkommission verfügt sie über die nötige Kompetenz, um Änderungen beurteilen zu können.

Unverändert festzuhalten ist an der gesetzlichen Fixierung des spätesten Alpabfahrtstermins (Abs. 3). Vereinzelt sprach man sich in der Vernehmlassung gegen einen Fixtermin aus oder schlug vor, die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung zu schaffen. Dies ist abzulehnen. Über die höchstzulässige Bestossung und die Festlegung des Normalbesatzes wird die Alpdauer so bestimmt, dass einer Alpnutzung über den 30. September hinaus in aller Regel keine relevante wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Es kommt hinzu, dass diese Regelung den Alpen die notwendige Erholungszeit gewährt und sicherstellt, dass insbesondere mit dem Abtrieb von Ziegen nicht zu lange zugewartet wird.

9.3. Strukturverbesserungen

Artikel 6; Kantonale Leistungen

Beiträge des Bundes im Rahmen der Strukturverbesserung setzen einen angemessenen kantonalen Beitrag voraus. Absatz 1 entspricht bisherigem Recht, wobei sprachliche Anpassungen vorgenommen wurden. Die Bestimmung bezieht sich auf A-fonds-perdu-Beiträge.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, in Ausnahmefällen (wenn ein zumindest gemeinschaftliches Projekt die bundesrechtlichen Voraussetzungen in ganz besonderem Masse erfüllt) höhere kantonale Leistungen erbringen zu können. Für Einzelmassnahmen besteht diese Möglichkeit nicht. Gemäss Artikel 20 Strukturverbesserungsverordnung hat der Kanton bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen mindestens 80 Prozent der Bundesleistung zu erbringen, bei gemeinschaftlichen mindestens 90 und bei Einzelmassnahmen mindestens 100 Prozent. Nach bisherigem kantonalem Recht konnte der Kanton bei sämtlichen Massnahmen bis maximal 110 Prozent der Bundesleistung erbringen. Für gemeinschaftliche Massnahmen gilt dies nach wie vor. Für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen kann der Beitrag bis maximal 120 Prozent der Bundesleistung betragen. Diese höheren Förderansätze rechtfertigen sich insbesondere für Projekte von kantonalem Interesse. Namentlich bei verordneten Meliorationen ist dies unverzichtbar. Ob ein Projekt als umfassend gemeinschaftlich qualifiziert wird, ergibt sich aus dem Bundesrecht.

In der Vorvernehmlassung wurden höhere Beiträge vorgeschlagen. Diese waren umstritten. Die Ansätze wurden deshalb reduziert. Es soll jedoch weiterhin ein Anreiz für gemeinschaftliche und insbesondere für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen geschaffen werden. In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, einen einheitlichen Ansatz zu wählen, um innovative Einzelbetriebe nicht zu benachteiligen. Dies erscheint jedoch nicht notwendig, da Einzelprojekten zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten offenstehen (etwa Berghilfe).

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung. Die Verordnung über die landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen und die sozialen Begleitmassnahmen setzt die Mindestbeiträge für natürliche Personen auf

8000 Franken und für juristische Personen auf 12'000 Franken fest. Dies ermöglicht auch kostengünstigen Projekten die Geltendmachung von kantonalen Leistungen für Strukturverbesserungen.

Artikel 7; Weitere Regelungen

Die Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen. Ausdrücklich verzichtet wird hingegen auf eine Fondsregelung nach bisherigem Recht; sie erweist sich als entbehrlich. Rückerstattungen von Beiträgen sind selten und fließen – ohne anderslautende Regelung – in die Staatskasse.

9.4. Bodenrecht

Artikel 8; Vorbehalte kantonalen Rechts

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a EG BGGB hält fest, dass kleine landwirtschaftliche Betriebe, zu deren Bewirtschaftung mindestens die Hälfte einer Standardarbeitskraft (SAK) nach Bundesrecht erforderlich ist, den Bestimmungen des BGGB über landwirtschaftliche Gewerbe unterstehen. Im Widerspruch dazu verlangt das Bundesrecht seit dem 1. September 2008 eine minimale SAK von 0,75. Absatz 1 übernimmt nun die minimale Bundesvorgabe. Im Rahmen der AP 14–17 werden die SAK-Faktoren überprüft. Der Bericht soll im Frühjahr 2014 vorliegen. Gestützt darauf könnten auf kantonaler Ebene weitere Anpassungen erforderlich werden. Eine neuerliche Gesetzesänderung kann vermieden werden, wenn man im Gesetz auf die Mindestanforderungen des Bundes verweist und dem Landrat die Kompetenz zuweist (Abs. 2), Abweichungen davon erlassen zu können, sofern das Bundesminimum für den Kanton Glarus zu tief liegt. Die Festlegung der minimalen SAK hat keinen Einfluss auf die Ausrichtung von Direktzahlungen. Sie regelt unter anderem, ob für einen Betrieb das Realteilungs- und Zerstückelungsverbot gilt.

Die Regelung wurde auf die Bergzonen I bis IV ausgedehnt (vormals Bergzonen III und IV). Unter Buchstabe b wurde der Begriff „Alpbetriebe“ durch „Sömmerungsbetriebe“ ersetzt. Den Begriff „Sömmerungsbetrieb“ definiert Artikel 9 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV). Im Kanton Glarus gibt es Alpen, die mehrere Sömmerungsbetriebe umfassen. Der neue Begriff konkretisiert den Anwendungsbereich. Ausserdem wurde der Begriff „Grossviehstösse“ durch „Normalstösse“ (= Raufutter verzehrende Grossvieheinheit während 100 Tagen) ersetzt. Damit fallen neu auch Kleinviehstösse unter diese Bestimmung und können als Gewerbe im Sinne von Artikel 7 BGGB qualifiziert werden. Bisher galten 96 Sömmerungsbetriebe als Gewerbe. Nach neuem Recht kommen neun Sömmerungsbetriebe (fünf Schaf- und vier Grossviehalpen) hinzu. Andererseits verliert dadurch kein Sömmerungsbetrieb die Gewerbequalifikation. Die Bestimmung war in der Vernehmlassung grundsätzlich unbestritten. Es wurde jedoch gefordert, die Pachtdauer für Sömmerungsbetriebe auf sechs Jahre festzulegen, da für den als Gewerbe zu qualifizierenden Alpbetrieb die Bundesvorgabe (neun Jahre) zu hoch sei und den Handlungsspielraum stark beschränke. Dies erscheint jedoch im Hinblick auf eine einheitliche Handhabung nicht sinnvoll.

Artikel 9; Vorkaufsrechte kantonalen Rechts

Gestützt auf Artikel 56 Absatz 1 BGGB können die Kantone – über die vom Bundesrecht bezeichneten Berechtigten hinaus (Pächter, Selbstbewirtschafter) – weitere Vorkaufsberechtigte bestimmen. Ein kantonales Vorkaufsrecht soll nur noch zugunsten der Glarner Gemeinden und Bodenverbesserungskörperschaften gewährt werden, wobei bei letzteren der Erwerb deren Zweck dienen muss. Im Hinblick auf eine nachhaltige Bewirtschaftung drängt sich eine Reduktion der Vorkaufsberechtigten auf. Absatz 2 regelt die Reihenfolge, falls mehrere Berechtigte im gleichen Rang einen Anspruch anmelden.

9.5. Pachtrecht

Artikel 10; Sömmerungsbetriebe

Kündigt eine Partei den Pachtvertrag oder läuft ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Pachtvertrag aus und kommt kein neuer Vertrag zustande, so kann die andere bzw. jede Partei innert dreier Monate seit Empfang der Kündigung bzw. neun Monate nach Ablauf der Pacht beim Richter auf deren Erstreckung klagen. Diese Möglichkeit soll für Sömmerungsbetriebe keine Anwendung finden. Die Bestimmung entspricht bisherigem Recht, wobei die Begriffe „Alpen und Weiden“ durch „Sömmerungsbetriebe“ ersetzt werden. Mit Weiden gemäss LPG sind die traditionell ungeteilten Allmeinden gemeint, nicht die gewöhnlichen Weiden eines einzelnen Betriebs. Im Kanton Glarus gibt es keine solchen Weiden mehr, weshalb der Begriff „Sömmerungsbetriebe“ verwendet werden kann. Unter Berücksichtigung der neu geltenden Pachtdauer von neun Jahren ist eine Erstreckungsmöglichkeit weder notwendig noch vertretbar.

Artikel 11; Höchstzulässiger Pachtzins für Sömmerungsbetriebe

Aktuell beträgt der Zuschlag auf den Pachtzins 65 Franken je Stoss Grossvieh. Am bestehenden System der Pachtzinsberechnungen wird grundsätzlich festgehalten, wobei der Hinweis auf Grossvieh entfällt. Damit wird neu auch der Pachtzins von Sömmerungsbetrieben mit Kleinvieh nach dieser Bestimmung berechnet. Grundsätzlich gilt Bundesrecht. Weil dieses in der Pachtzinsverordnung den Begriff der Sömmerungsbetriebe nicht kennt, wird auf den Begriff der Sömmerungsweiden (Art. 11 Pachtzinsverordnung) verwiesen. Das neue Direktzahlungssystem und Änderungen der Schätzungsanleitungen bedingen jedoch Anpassungen beim System der Pachtzinsberechnung. Die Änderungen sollen aber keine umfassende Neuschätzung zur Folge haben.

Die Ertragswertschätzung und damit auch die Pachtzinsberechnung müssen jedoch einfacher angepasst werden können. Weil noch nicht klar ist, wie das System auf Bundesebene künftig aussieht, erhält der Landrat die Kompetenz, Bemessung sowie Voraussetzungen für einen allfälligen Zuschlag im Detail zu regeln und diesen bezüglich Höhe festzusetzen.

9.6. Zuständigkeiten

Artikel 12; Landrat

Bis anhin wurden die nötigen Mittel für die Landwirtschaft (unabhängig von Höhe oder Verpflichtungsdauer) allein auf dem Budgetweg beschafft. Neu soll dem Landrat die ausdrückliche Kompetenz zugewiesen werden, sämtliche erforderlichen Kredite zu sprechen. Diesbezüglich ist für 2014–2017 mit Nettokosten von 850'160 Franken für Direktzahlungen zu rechnen. Bei den Strukturverbesserungsmassnahmen belaufen sich die geschätzten jährlichen Kosten für den bezeichneten Zeitraum auf durchschnittlich 1,5 Millionen Franken netto bzw. 3,2 Millionen Franken brutto. Gemäss Finanzkompetenzordnung ergäbe sich dafür die Zuständigkeit der Landsgemeinde. Allerdings erscheint es nicht zweckmässig, der Landsgemeinde jährlich ein solches Geschäft zu unterbreiten. Es ist deshalb dem Landrat die Kompetenz einzuräumen, über die bereitzustellenden Mittel zu entscheiden (Budget, Verpflichtungskredite etc.). Für welche Dauer Verpflichtungskredite gesprochen werden, wird anhand der einzelnen Projekte zu entscheiden sein.

Artikel 13; Regierungsrat

Der Regierungsrat wählte schon bisher die Mitglieder der Kommissionen. Ihm obliegt die Aufsicht. An beidem ist festzuhalten.

Artikel 14; Landwirtschaftskommission

Bis anhin bestanden vier Kommissionen: die kantonale Alpkommission, die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe, die Liegenschaften-Schätzungskommission und die Kommission für Einsprachen im Pachtwesen. Nun soll eine schlanke und übersichtliche Struktur geschaffen werden. Sämtliche Kommissionen bis auf jene für Strukturverbesserungen werden zur Landwirtschaftskommission zusammengefasst. Sie kann Ausschüsse bilden. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Beschlussfassung, die Vertretung und die Zusammensetzung der Kommission, werden auf Verordnungsstufe geregelt. Es wird auf eine gute Durchmischung zu achten sein. Berücksichtigt werden der örtliche Bezug, die berufliche Ausrichtung (Landwirte und Nicht-Landwirte; bisher waren sämtliche Kommissionsmitglieder Landwirte oder Mitarbeiter der Abteilung Landwirtschaft), die fachliche Qualifikation sowie weitere Argumente (Pächter, Verpächter etc.).

Die Landwirtschaftskommission ist eine Fachkommission und besteht aus neun ständigen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. In dieser Grösse kann sie ihre Aufgaben bewältigen. Synergien können genutzt und Know-how ausgetauscht werden.

Diese Zusammenführung wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich begrüsst. Die vorgeschlagene Mitgliederzahl (7) wurde jedoch als zu tief empfunden. Eine flexible Aufstockung wurde gefordert. Soweit dieselben Personen, welche eine Ertragswertschätzung durchführen und damit die Basis für die Festlegung des Pachtzinses (durch die Vollzugsbehörde) liefern, anschliessend auch eine allfällige Einsprache beurteilen, steht dies der Bildung einer einzigen Kommission nicht entgegen. Das Einspracheverfahren wird gerade durch den Umstand charakterisiert, dass die bereits mit dem Sachverhalt vertraute Behörde ihren Entscheid auf Einsprache hin nochmals überprüft. Dies verkürzt die Einarbeitungszeit und führt zu raschen Erledigungen. Die Einsprache ist kein devolutives Rechtsmittel, welches die Entscheidzuständigkeit an eine Rechtsmittelinstanz übergehen liesse.

Absatz 2 zählt die Zuständigkeiten der Kommission auf. Buchstabe a entspricht bisherigem Recht. Die Kommission kann Anträge bezüglich Änderung der Infrastruktur und Kürzung der Direktzahlungen stellen. Stellt sie eine Unternutzung der Alp fest, hat sie Antrag auf Verfügungsgemässe Bestossung bei der Vollzugsbehörde zu stellen. Entweder wäre der Bewirtschafter aufzufordern, die ordentliche Bestossung des Betriebs

sicherzustellen oder eine Bestossungsänderung zu verfügen, sofern die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Eine Kürzung der Direktzahlungen hat zu erfolgen, sobald der gemeldete Viehbestand einen Verstoss gegen die Bestossungsvorgaben offenbart.

Buchstabe b entspricht bisherigem Recht. Nach Bundesrecht kann die Schätzung durch Experten vorgenommen werden. Sie erlangt jedoch nur Verbindlichkeit, wenn sie von der Behörde bewilligt wird. Die Schätzung ist nach der Wegleitung des Bundes durchzuführen.

Gemäss Absatz 4 sollen die betroffenen Akteure bei Entscheidungen bezüglich Sömmerungsgebiet einbezogen werden. Damit wird sichergestellt, dass die Alpwirtschaft über Projekte und Massnahmen rechtzeitig informiert wird und sich einbringen kann.

Artikel 15; Kommission für Strukturverbesserung und Betriebshilfe

Diese Kommission entscheidet über finanziell weitreichende Projekte. Sie besteht weiterhin aus fünf Mitgliedern (Abs. 1). Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Departements hat von Amtes wegen den Vorsitz inne (Abs. 2). Die Aufgaben nennt Absatz 3.

Artikel 16; Vollzugsbehörde

Die Abteilung Landwirtschaft ist allgemeine kantonale Vollzugsbehörde. Sie hat über die einzelnen Gesuche zu entscheiden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Artikel 17; Gerichtsbehörden

Die Regelung entspricht bisherigem Recht.

9.7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 18; Kürzung, Verweigerung und Rückerstattung von Beiträgen

Die Regelung entspricht bisherigem Recht.

Artikel 19; Rechtsschutz

Die Absätze 1 und 2 entsprechen bisherigem Recht. Absatz 2 bestimmt den Weiterzug von Entscheiden der Strukturverbesserungskommission an den Regierungsrat. Nach Norminstanzenzug (Art. 103 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege) wäre die Beschwerde beim Departement anzuheben, dessen Vorsteherchaft das Präsidium der Kommission führt. Durch die vorliegende Regelung wird dies vermieden. Absatz 3 stützt sich auf Artikel 166 Absatz 2 LwG. Auf eine Weiterzugsmöglichkeit verwaltungsinterner Beschwerdeentscheide ans Verwaltungsgericht wird verzichtet. Der Rechtsweg würde ansonsten zu lang.

Artikel 20; Strafbestimmungen

Bis anhin wurde mit Busse oder Haft bestraft, wer einen im alten Recht aufgelisteten Tatbestand erfüllte. Neu wird nur noch Busse angedroht, jedoch auch bei fahrlässiger Begehung. Einzelne bisherige Tatbestände finden sich in der neuen Ordnungsbussenverordnung (Bussenkatalog Nr. 2.7–2.10). Diese Sanktionierung ist nicht mit der weiterhin bestehenden Möglichkeit der Kürzung von Direktzahlungen zu verwechseln. Bei einem Verstoss gegen geltendes Recht (etwa Nichteinhaltung des Alpabfahrtstermins oder Überstossung) kann weiterhin gestützt auf Artikel 103 DZV eine Verwaltungssanktion ausgesprochen werden (Kürzung der Direktzahlungen). Gestützt auf die vorliegende Norm oder die Ordnungsbussenverordnung kommt eine Busse hinzu. Für die Kürzung der Direktzahlungen kommt die bisherige Weisung über die Verwaltungssanktionen bei den Sömmerungsbeiträgen zur Anwendung. Diese ist nach erfolgter Revision ebenfalls zu überarbeiten.

Artikel 21; Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsrecht

Zu den entgegenstehenden Bestimmungen, welche aufgehoben werden müssen, gehört an sich auch die landrätliche Verordnung über die landwirtschaftliche Ausbildung und Beratung. Dem Landrat wird beantragt, die entsprechende Kompetenz dem Regierungsrat zu übertragen, damit dieser die Aufhebung der bezeichneten landrätlichen Verordnung mit dem Inkrafttreten der regierungsrätlichen Verordnung zum kantonalen Landwirtschaftsgesetz koordinieren kann.

Artikel 22; Inkrafttreten

Das neue Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft. Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist nicht nötig. Das Gesetz beinhaltet keine materiellen Änderungen, die per 1. Januar 2014 gelten müssen. Die Direktzahlungen werden auch auf der alten Grundlage ausbezahlt werden können.

10. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die kantonalen Beiträge für Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte belaufen sich für die Jahre 2014–2017 auf 850'160 Franken (brutto 7'797'720 Fr.). Sie setzen sich wie folgt zusammen: für VB inklusive bestehende Projekte 215'840 Franken (2013 wurden für bestehende Vernetzungsprojekte 80'000 Fr. ausbezahlt; Kantonsanteil: 20 %) und für LQB 634'320 Franken. Trotz der neuen Verteilung zwischen Bund und Kanton (90:10) ergeben sich im Bereich Direktzahlungen keine budgetrelevanten Einsparungen.

Im Bereich der Strukturverbesserung liegen die geschätzten Kosten für die Jahre 2014–2017 von jährlich durchschnittlich 1,5 Millionen Franken im Rahmen der bisher budgetierten Auslagen. Im Bereich Beratung und Vollzug ist mit jährlichen Mehrauslagen von 125'000 Franken (Beratung) und 40'000 Franken (Vollzug) zu rechnen.

Für die Beratung werden zusätzliche personelle Mittel benötigt, ebenso erfolgen anderweitige Anpassungen. Der Landrat wird darüber jedoch separat entscheiden.

11. Finanzkompetenz

Der Gesetzesentwurf übernimmt das neue System der VB und der LQB, welches grundsätzlich freiwillig wäre. Neben der Förderung der Qualität und der Ökologie kann damit auch ein Beitrag zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Einkommen geleistet werden. Der Kanton muss sich daran jedoch mit 10 Prozent oder jährlich rund 212'500 Franken beteiligen. Mit der Verankerung dieser Beiträge in Artikel 2 Absatz 1 Entwurf kant. LwG werden diese ebenso zu gebundenen Ausgaben wie die Strukturverbesserungsbeiträge (Art. 40 Abs. 1 Bst. a Finanzhaushaltgesetz). Sie sind jeweils ordentlich zu budgetieren und werden mit der Genehmigung des Budgets durch den Landrat freigegeben. Für die Mittel für VB und LQB ist jeweils für die entsprechende Periode zusätzlich ein Verpflichtungskredit durch den Landrat zu bewilligen.

Für die weiteren Beiträge, insbesondere für die nicht zwingenden im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Entwurf kant. LwG, wird die Zuständigkeit für die notwendigen Budget- und Rahmenkredite ebenfalls dem Landrat übertragen.

12. Mitbericht Departement Finanzen und Gesundheit

Dem Landrat steht frei, die Dauer der Verpflichtungskredite zu bestimmen. Bundesrecht bestimmt die Verlängerung der Vertragsdauer für Vernetzungsprojekte von bisher sechs Jahren auf deren acht. Im Kanton Glarus sind keine Einsparungen zu erwarten, weil insbesondere bei Vernetzungsprojekten im Vergleich zu anderen Kantonen und früheren Jahren aktuell sehr viel Nachholarbeit geleistet wird. Weil in den vergangenen Jahren nur bescheidene VB anfielen und die diversen Projekte erst jetzt VB auslösen, wird offensichtlich, dass Einsparungen nicht möglich sein werden, selbst wenn sich die kantonale Kostenbeteiligung halbiert. Dies umso mehr, als im Kanton Glarus - im Gegensatz zu ausgeräumten Landschaften - noch viel Potenzial im Bereich Landschaftsqualität besteht. Ab Januar 2014 gilt das neue System auch für den Kanton Glarus. Er beteiligt sich an LQB und VB zu je 10 Prozent. Beiträge gemäss Ökoqualitätsverordnung leisten die Kantone nicht mehr. Qualität bzw. Biodiversität ist Bundesaufgabe. Mittel für freiwillige Massnahmen sind nicht gebunden. Es hat die Politik zu entscheiden, welche Mittel für Strukturverbesserungen eingesetzt werden. Landwirtschaftliche Beratung ist Aufgabe der Kantone. Sie entscheiden frei, wie und in welchem Umfang sie diesen Auftrag erfüllen. Der reine Beratungsaufwand (abzgl. Fruchtfolgeflächen-Kartierung, Vollzug etc.) stieg vor allem in den Jahren 2010 und 2011 stark an, sank aber bereits 2012 und im vergangenen Jahr weiter gegen denjenigen von 2007. Der Aufwand für externe Beratungen wird durch die jeweils laufenden Projekte bestimmt. Dem Landrat wird ein Antrag betreffend die landwirtschaftliche Beratung sowie zur zusätzlichen Vollzugs(teilzeit)stelle separat unterbreitet.

13. Beratung der Vorlage im Landrat

13.1. Kommission

Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres unter dem Vorsitz von Fridolin Luchsinger, Schwanden/Glarus Süd, befasste sich intensiv mit der Vorlage. Eintreten und deren allgemeine Stossrichtung waren unbestritten. Die Glarner Landwirtschaft dürfe nicht schlechter gestellt sein, als diejenige in anderen Kantonen. Mit der Gesetzesrevision könnten die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit die Glarner Bauern an konkreten Programmen teilnehmen können.

In der Detailberatung lieferte Artikel 11 am meisten Diskussionsstoff. Bis im Jahr 2000 haben die Alpbesitzer im Kanton – meistens die Gemeinden – vom Bund einen Beitrag für die Erhaltung der Infrastrukturen auf Alpen erhalten. Der Bund verfügte dann, dass diese Beiträge nur noch an Bewirtschafter ausgerichtet werden. Der

Landrat legte 2000 fest, dass auf den üblichen Pachtzins ein Zuschlag von 65 Franken als Kompensation zu gewähren sei. Dies hat bis heute in dieser Form Bestand. Für die Kommission war unbestritten, dass die Eigentümer (Gemeinden) weiterhin einen solchen bekommen sollen. Allerdings sei auch mit dem Zuschlag eine Erhaltung der Infrastruktur auf Sömmerungsbetrieben kaum kostendeckend möglich. Ein Mitglied wollte Zweck und Inhalt des Zuschlags (Erneuerung der bestimmungsgemässen Infrastruktur und Unterhalt der Erschliessung) im Gesetz genauer definiert haben. Mit dieser inhaltlichen Gesetzgebung würden sich aber Vollzugsprobleme mit dem Bundesrecht ergeben, da dieses andere (Direktzahlungssystem, Schätzungsanleitung). Dies habe Änderungen bei der Pachtzinsberechnung zur Folge, die heute noch nicht definitiv absehbar seien, auch wenn keine umfassenden Neuschätzungen vorgenommen werden müssten. Weil nicht klar sei, wie das System auf Bundesebene künftig aussehe, sei es sinnvoll, eine Lösung zu suchen, welche dem Landrat die Kompetenz zuweise, die Voraussetzungen für einen allfälligen Zuschlag im Detail zu regeln und diesen bezüglich Höhe festzusetzen. Schliesslich handle es sich beim Zuschlag um eine politische Frage. Artikel 11 wurde dahingehend neu formuliert, dass ein Zuschlag auf den Pachtzins möglich ist, die Regelung der Details dazu aber dem Landrat übertragen wird.

Weiter wurden in der Detailberatung folgende Punkte diskutiert:

- Es wurde beantragt, in Artikel 1 Absatz 1 den Begriff „landschaftsgerechte Bewirtschaftung“ einzufügen, da das Raumplanungs- und Baugesetz kein griffiges Instrument gegen überdimensionierte Stallbauten liefere. Dem wurden die Bestimmungen des Tierschutzes entgegengehalten. Freilaufställe erforderten eine doppelt so grosse Grundfläche wie Anbindeställe. Nicht enthornte Kühe hätten einen nochmals höheren Platzbedarf (in Laufställen) zur Folge; grosse Stallbauten seien deshalb die Folge tierfreundlicher Haltung. Der Antrag wurde abgelehnt.
- Abgelehnt wurde mit Verweis auf Bundesrecht auch die Aufnahme einer Ergänzung, wonach die Alpen möglichst standortgerecht, umweltschonend und möglichst flächendeckend zu bewirtschaften seien. Die neue Direktzahlungsverordnung regle dies genügend und zudem ziemlich restriktiv.
- In Artikel 4 Absatz 2 wurde eine Erhöhung der höchstzulässigen Bestossung um 10 Prozent (statt nur um 5 %) beantragt. Gerechnet auf 100 Kühe könnten mit der beantragten Regelung gemäss Entwurf nur fünf Kühe mehr auf die Alp genommen werden. Ziel sei keine Übernutzung der Alpen, aber 5 Prozent böten einen zu geringen Handlungsspielraum. Dem wurde entgegengehalten, dass die Alpgebäude in der Regel gar keine Überstossung von 10 Prozent zuließen. Zudem sei gar eine Streichung dieser Möglichkeit diskutiert worden, daher sei man nur auf Kompromissbasis mit dieser Lösung einverstanden gewesen. Der Antrag wurde abgelehnt.
- Diskutiert wurde auch die Zusammensetzung der Landwirtschaftskommission. Ein Antrag forderte, dass alle Mitglieder im Besitz einer landwirtschaftlichen Fachausbildung sein müssten, ein anderer wollte dem landwirtschaftlichen Fachverband für fünf Mitglieder ein Vorschlagsrecht im Gesetz einräumen. Ein gewisses landwirtschaftliches Grundwissen müsse vorhanden sein. Dies werde mit einer entsprechenden Formulierung sichergestellt. Dem wird entgegengehalten, dass die Kommission breiter abgestützt sein müsse. Fachwissen sei zwar wichtig, aber die Kommission dürfe nicht ausschliesslich aus Landwirten bestehen. Die Betrachtung gewisser struktureller Geschäfte solle vernetzt erfolgen. Dazu brauche es nicht nur bäuerliche, sondern auch landschaftspolitische Hintergründe. Zudem sei es im Hinblick auf die Verwesentlichung der Gesetzgebung nicht sinnvoll, derartige Details in einem Gesetz festzuschreiben. Die Zusammensetzung der Kommission sei stufengerecht in der Verordnung zu regeln und dabei auf eine gute Durchmischung zu achten, insbesondere bzgl. Herkunft sowie berufliche und fachliche Qualifikationen der Kommissionsmitglieder. Die Kommission blieb in der Folge bei der regierungsrätlichen Fassung.

Die Kommission beantragte dem Landrat, der regierungsrätlichen Vorlage samt dem neu formulierten Artikel 11 zuzustimmen.

13.2. Landrat

Auch im Landrat war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Alle Votanten unterstützten die Stossrichtung der Vorlage, welche die Agrarpolitik 2014–2017 im Kanton Glarus vernünftig und sinnvoll umsetze. Die Umsetzung werde auf die richtige Art angepackt, das neue Gesetz schaffe die Grundlage dazu. Es sei auch keine Finanzdebatte zu führen, da vieles von Bern vorgegeben sei. Die neue Agrarpolitik verstärke das wirtschaftliche Potenzial der Landwirtschaftsproduktion deutlich. Man schaffe Anreize, damit die Landwirte innovativ seien und nachhaltig produzieren würden. Der Wechsel bei der Ausrichtung der Beiträge von der Bemessung nach Tieren zu einer solchen nach Fläche wurde positiv beurteilt. Die neue Stossrichtung diene den Bauern, den Konsumenten, den Tieren und der Biodiversität.

In der Detailberatung wurden verschiedene Anträge gestellt, die in ähnlicher Form bereits in der Kommission behandelt wurden:

- Beim Zweck in Artikel 1 Absatz 2 wurde eine Ergänzung gefordert; die Bewirtschaftung müsse neben allen anderen Kriterien auch natur- und landschaftsgerecht sein. Dem wurde die bereits klare Regelung

des Bundes entgegengehalten: Der Bund baut das Direktzahlungssystem auf fünf Säulen auf. Zwei davon sind Produktion und Versorgungssicherheit. Bei den anderen drei handelt es sich um Biodiversität, Kulturlandschaft und Landschaftsqualität. Das Direktzahlungssystem gehe also bereits sehr stark darauf ein. Der Landrat kam zum Schluss, dass man – auch im Sinne der Verwesentlichung – dies nicht nochmals erwähnen muss.

- In Artikel 2 Absatz 2 wurde von einem Votanten die Unterstützung von Alpinavera in Frage gestellt. Der Verein Alpinavera wird von den Kantonen Graubünden, Uri und Glarus getragen und dient als überregionale Plattform zur Absatzförderung von lokalen Produkten. Er wurde 2008 gegründet, wobei der Bund massgebend unterstützte. Alpinavera könne nie eigenwirtschaftlich betrieben werden und werde immer auf Unterstützung mit Steuermitteln angewiesen sein. Auch seien Ausrichtung und Marke nicht klar. Er beantragte Rückweisung von Buchstabe g. Seitens des Regierungsrates wurde entgegnet, dass der Verein zurzeit für den Kanton Glarus (und damit auch für die Landwirtschaft) der strategische Partner für die Absatzförderung sei. Die Vereinbarung mit Alpinavera laufe einstweilen noch bis 2016. Dann werde überprüft, welche Lösung für die Glarner Bauern Sinn macht. Die Glarner Produzenten seien aber dem Projekt gegenüber eher skeptisch. Keinen Sinn mache es jedoch, mit einer Streichung dieses Buchstabens einer allfälligen Weiterführung oder auch einer anderen Lösung die Möglichkeit der Unterstützung zu entziehen. Die Mehrheit des Landrates teilte diese Auffassung.
- Mit den gleichen Argumenten wie in der Kommission wurde in Artikel 4 Absatz 2 eine Erhöhung der höchstzulässigen Bestossung um 10 Prozent (statt nur um 5 %) beantragt. Der Landrat folgte mehrheitlich dem Antrag von Regierungsrat und Kommission.
- Unbestritten war im Grundsatz die Neufassung von Artikel 11 (höchstzulässiger Pachtzins für Sömmerungsbetriebe) durch die Kommission, nachdem sich auch der Regierungsrat hinter diese offene, flexible Lösung stellte. Sie ermöglicht weiterhin die Erhebung von Zuschlägen, überlässt aber deren Ausgestaltung dem Landrat. Für mögliche Zuschläge auf den höchstzulässigen Pachtzins wurde in erster Lesung einschränkend die Bildung eines zweckgebundenen Fonds für den Unterhalt der Alpen, in zweiter Lesung eine Zweckbindung verlangt. Dies wurde mit Blick darauf bekämpft, dass die meisten Alpen im Besitz der Gemeinden seien und die Zuschläge nie für den Unterhalt der Alpen ausreichen würden. Dies gehe auch aus den heute transparenten Rechnungen der Gemeinden hervor. Der Pächter solle sich dafür einsetzen, dass er den Pachtgegenstand so erhalte, wie es im Pachtvertrag festgehalten ist. Dafür brauche es keine Überadministration, indem für jede Alp ein eigener Fonds oder eine Zweckbindung vorgeschrieben werde. Der Landrat folgte auch hier der Auffassung von Kommission und Regierung.
- Nochmals diskutiert wurde die Aufnahme eines Vorschlagsrechts für einen Teil der Mitglieder der Landwirtschaftskommission durch den landwirtschaftlichen Fachverband. Mit dem Verweis auf die Praxis, dass Mitglieder immer in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden gesucht würden und solche Details mit Blick auf die Verwesentlichung nicht in einem Gesetz festzuschreiben seien, folgte der Landrat auch hier der Auffassung von Kommission und Regierung.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde einstimmig, der Vorlage mit dem neu formulierten Artikel 11 zuzustimmen.

14. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Gesetzesentwurf zuzustimmen sowie das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (kantonales Landwirtschaftsgesetz), das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht und das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht aufzuheben:

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht (EG LwG)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2014)

I.

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft sowie des bäuerlichen Boden- und Pachtrechts und ergänzt diese.

² Es bezweckt, die Land- und Alpwirtschaft zu stärken, günstige Rahmenbedingungen für ihre Entwicklung sicherzustellen und eine leistungsfähige, nachhaltige, markt- und umweltgerechte Bewirtschaftung, insbesondere durch eigenständige Familienbetriebe, zu fördern.

Art. 2 Kantonale Fördermassnahmen

¹ Im Rahmen der bewilligten Kredite stellt der Kanton die landwirtschaftliche Beratung sicher und fördert, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt, Massnahmen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts.

² Er kann insbesondere:

- a. Beiträge zur Einführung von besonders umwelt- und standortgerechten sowie Energie oder Produktionsmittel sparenden Bewirtschaftungsmethoden gewähren;
- b. landwirtschaftliche Organisationen mit jährlichen Beiträgen unterstützen;
- c. über die Leistungen des Bundes hinausgehende Massnahmen zur Förderung der Tierzucht unterstützen;
- d. zur Bekämpfung und Überwachung regional bedeutsamer Krankheiten, Schädlinge und Problempflanzen Vorschriften erlassen und Massnahmen anordnen;
- e. die Qualitätsförderung unterstützen;
- f. Marktentlastungsmassnahmen unterstützen, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt;
- g. Massnahmen zur Absatzförderung von Glarner Lebensmitteln unterstützen;
- h. Betriebshilfedarlehen gewähren.

2. Alpwirtschaft

Art. 3 Bewirtschaftung der Alpen

¹ Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Ausnahmsweise kann die kantonale Vollzugsbehörde die Zufuhr von alpfremden Dünger bewilligen.

² Es ist untersagt, Raufutter und Dünger von Alpen wegzuführen.

Art. 4 Höchstzulässige Bestossung

¹ Die kantonale Vollzugsbehörde regelt für jede Alp die höchstzulässige Bestossung mit Gross- und Kleinvieh und den Normalbesatz.

² Unter der Voraussetzung einer fachgerechten, bodenschonenden und standortgerechten Bewirtschaftung kann, sofern die alpeigene Futtergrundlage es erfordert, die höchstzulässige Bestossung um maximal 5 Prozent überschritten werden.

³ Von der verfügbaren Bestossung Grossvieh dürfen maximal 5 Prozent, mindestens aber zwei Stösse durch Kleinvieh der Gattung Ziegen ersetzt werden.

Art. 5 *Alpordnung, Alpabfahrtstermin*

¹ Jeder Alpeigentümer erlässt eine Alpordnung. Sie enthält Vorschriften namentlich über die Bestossung, die Infrastruktur und die Bewirtschaftung der Alp, die Obhut der Tiere sowie den Alpabfahrtstermin.

² Die kantonale Vollzugsbehörde unterbreitet der Landwirtschaftskommission neue oder geänderte Alpordnungen zur Stellungnahme und entscheidet über die Genehmigung.

³ Spätester Alpabfahrtstermin ist in jedem Fall der 30. September.

3. Strukturverbesserungen**Art. 6** *Kantonale Leistungen*

¹ Bei der Bemessung kantonaler Leistungen für Strukturverbesserungsmassnahmen sind insbesondere das öffentliche Interesse an der Durchführung der Massnahme sowie die wirtschaftliche Situation der Gesuchsteller zu berücksichtigen.

² In Ausnahmefällen kann der Kanton gemeinschaftliche und umfassende gemeinschaftliche Massnahmen mit Beiträgen von bis zu 110 bzw. 120 Prozent der Bundesleistung unterstützen.

³ Der Regierungsrat legt für Finanzhilfen für Strukturverbesserungsmassnahmen Mindestbeiträge fest, unter denen keine Investitionshilfen gewährt werden.

Art. 7 *Weitere Regelungen*

¹ Verfahrensbestimmungen, Auflagen und Bedingungen des Bundes im Zusammenhang mit der Gewährung von Investitionshilfen gelten sinngemäss auch für kantonale Leistungen.

² Der Regierungsrat kann weitergehende Regelungen treffen.

4. Bodenrecht**Art. 8** *Vorbehalte kantonalen Rechts*

¹ Den Bestimmungen des BGG über landwirtschaftliche Gewerbe unterstehen:

- a. kleine landwirtschaftliche Betriebe, zu deren Bewirtschaftung die im Sinne des Bundesrechts minimale Standardarbeitskraft erforderlich ist, sofern die betriebsnotwendigen Ökonomiegebäude und mindestens 80 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche in den Bergzonen I bis IV gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster liegen;
- b. Sömmerungsbetriebe mit über 30 Normalstössen.

² Der Landrat kann die Anforderungen nach Absatz 1 Buchstabe a erhöhen.

Art. 9 *Vorkaufsrechte kantonalen Rechts*

¹ Es werden folgende Vorkaufsrechte eingeräumt:

- a. an landwirtschaftlichen Grundstücken zugunsten von Bodenverbesserungs-Körperschaften, sofern das Grundstück in deren Perimeter liegt und der Erwerb dem Zweck der Körperschaft dient;
- b. an Nutzungs- und Anteilsrechten von Sömmerungsbetrieben sowie an privaten Sömmerungsbetrieben zugunsten der Glarner Gemeinden.

² Bei mehreren Berechtigten erhält derjenige den Vorzug, der die Interessen der ortsansässigen Viehbesitzer vertritt.

5. Pachtrecht**Art. 10** *Sömmerungsbetriebe*

¹ Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Pächterstreckung finden keine Anwendung auf Sömmerungsbetriebe.

Art. 11 *Höchstzulässiger Pachtzins für Sömmerungsbetriebe*

¹ Für Sömmerungsbetriebe kann auf den höchstzulässigen Pachtzins für Sömmerungsweiden nach Bundesrecht ein Zuschlag erhoben werden, wenn der Verpächter ordentliche Unterhaltsleistungen erbringt.

² Der Landrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung dieses Zuschlags.

6. Zuständigkeiten**Art. 12** *Landrat*

¹ Der Landrat beschliesst über Kredite für Massnahmen des einschlägigen Bundesrechts und der kantonalen landwirtschaftlichen Gesetzgebung.

Art. 13 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat wählt und beaufsichtigt die Landwirtschaftskommission und die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe.

² Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 14 *Landwirtschaftskommission*

¹ Die Landwirtschaftskommission besteht aus neun Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Die kantonale Vollzugsbehörde ist als Mitglied vertreten und führt das Sekretariat. Die Kommission kann Ausschüsse bilden.

² Sie ist zuständig für:

- a. die periodische Inspektion der Alpen hinsichtlich Ertragsfähigkeit, Bewirtschaftung und Zustand der Infrastruktur sowie Einhaltung der bundesrechtlichen und kantonalen Alpbestimmungen und der Alpodnung. Sie erstattet der kantonalen Vollzugsbehörde Bericht und kann Anträge stellen;
- b. die Ertragswertschätzungen nach BGGB und anderweitige Begutachtungen im Auftrag der veranlagenden kantonalen Vollzugsbehörde;
- c. die Schlichtung in Streitigkeiten über landwirtschaftliche Pachtverhältnisse.

³ Sie kann bei der Bewilligungsbehörde Einsprache gegen die vereinbarten Pachtzinse für landwirtschaftliche Grundstücke, Alpen und Weiden nach LPG erheben.

⁴ Von Behörden zu erlassende Massnahmen im Sömmerungsgebiet, die auf der Grundlage des Umwelt- und Naturschutzes, des Gewässerschutzes, der Forstwirtschaft basieren sowie regionale und überregionale Projekte, welche sich auf diese Gebiete auswirken, sind der Kommission vorgängig zur Stellungnahme vorzulegen. Sie kann der erlassenden Behörde Änderungen beantragen.

Art. 15 *Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe*

¹ Die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe besteht aus fünf Mitgliedern.

² Der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Departements hat von Amtes wegen den Vorsitz inne. Die kantonale Vollzugsbehörde ist als Mitglied vertreten und führt das Sekretariat.

³ Die Kommission ist zuständig für die Projektgenehmigung und die Zusage von Investitionshilfen, die Genehmigung von Neuzuteilungen, die Bewilligung von Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie für den Widerruf oder die Rückforderung von Investitionshilfen.

Art. 16 *Vollzugsbehörde*

¹ Die kantonale Vollzugsbehörde entscheidet über die einzelnen Unterstützungs- und Beitragsgesuche, soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt.

Art. 17 *Gerichtsbehörden*

¹ Das Verwaltungsgericht ist die nach BGG und LPG zuständige Beschwerdeinstanz.

² Das Kantonsgericht entscheidet über die Zuweisung landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke, Kaufs- und Vorkaufsrechte sowie Gewinnansprüche an solchen sowie anstelle der fehlenden oder verweigerten Zustimmung des Ehegatten oder der Person in eingetragener Partnerschaft über Veräusserung eines landwirtschaftlichen Gewerbes.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 18** *Kürzung, Verweigerung und Rückerstattung von Beiträgen*

¹ Die bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend Kürzung, Verweigerung und Rückerstattung von Beiträgen gelten für kantonale Leistungen entsprechend.

Art. 19 *Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt des Bundesrechts und der nachfolgenden Absätze nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Die Entscheide der Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe unterliegen der Beschwerde an den Regierungsrat.

³ Die Beschwerdeentscheide des zuständigen Departements und des Regierungsrats in Anwendung dieses Gesetzes unterliegen der direkten Weiterzugsmöglichkeit ans Bundesverwaltungsgericht.

Art. 20 *Strafbestimmungen*

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, insbesondere wer in einem Verfahren betreffend die Gewährung kantonaler Leistungen oder im Bewilligungsverfahren nach BGG unwahre oder täuschende Angaben macht oder erhebliche Tatsachen verschweigt.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundes.

Art. 21 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- a. das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 1. Oktober 2000;
- b. das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 1. Juli 1994.

² Für Pachtverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen oder fortgesetzt worden sind, gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht über die Pachtdauer bis zu deren Ablauf weiter. Im Übrigen wird auch dieses Gesetz aufgehoben.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

1.

GS IX D/1/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz) vom 7. Mai 2000, wird aufgehoben.

2.

GS IX D/2/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 1. Mai 1994, wird aufgehoben.

3.

GS IX D/2/7, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 3. Mai 1987, wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

§ 10 Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung; Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen

Die Vorlage im Überblick

Der stetige Fluss staatlicher Regulierung hat dazu geführt, dass die Gesetzgebung mehr und mehr als unübersichtliches Dickicht wahrgenommen wird. Das Recht droht an Akzeptanz und Glaubwürdigkeit zu verlieren. Die Vorlage bezweckt, die Vorschriften auf das Wesentliche zu beschränken, wo nötig Handlungsspielräume zur Rechtsanwendung zu erweitern und die rasche Anpassung von Bestimmungen an sich ändernde Verhältnisse zu ermöglichen. Zudem sollen Landsgemeinde, Landrat und Regierungsrat die je ihrer Funktion entsprechenden Regelungen erlassen. Ziel ist, die kantonale Gesetzgebung als Instrument der Aufgabenerfüllung zu optimieren.

Die Durchforstung der Gesetzessammlung brachte einen beträchtlichen Verwesentlichungsbedarf zutage. Insgesamt werden den jeweils zuständigen Organen Änderungen in rund 160 Erlassen unterbreitet; die Vorlage an die Landsgemeinde betrifft die Kantonsverfassung und 54 Gesetze. Im Vordergrund steht die Aktualisierung, Entrümpelung und Vereinfachung der Erlasse einschliesslich der Präzisierung von Vorschriften und Klärung bestimmter Anwendungsfragen. Kleiner an der Zahl sind Änderungen bei den Erlassstufen und Erweiterungen von Handlungsspielräumen zur Rechtsanwendung. Unmittelbar der Verringerung des Administrativaufwands von Unternehmen dienen nur wenige der Massnahmen, was jedoch keine Überraschung darstellt: Der überwiegende Teil der die Wirtschaft stark belastenden Regulierungen gehört dem Bundesrecht an. Im diesbezüglich relevanten kantonalen Recht ergab sich aufgrund einer Kurzüberprüfung der das Projekt begleitenden Experten kein Verbesserungspotenzial.

Im Landrat wollte eine Minderheit die Vorlage zurückweisen, weil sie möglicherweise ungenügend erläuterte Änderungen von grösserem Gewicht enthalte und es an der notwendigen Zeit zur Vorbereitung gefehlt habe. Eine deutliche Mehrheit entschied sich jedoch für die Behandlung des Sammelerlasses. An demselben nahm der Landrat einzelne Änderungen vor. Er empfiehlt der Landsgemeinde, der so bereinigten Vorlage zuzustimmen.

1. Ausgangslage

In der heutigen Zeit folgen sich neue Entwicklungen in rascher Abfolge. Laufend rufen veränderte Fragestellungen und Problembereiche nach staatlicher Regulierung. Der Rechtsstoff wächst. Dabei werden häufig bestehende Erlasse ergänzt oder geändert. Das erschwert die Übersicht über das geltende Recht und dessen Vollzug. Akzeptanz und Glaubwürdigkeit der Gesetzgebung drohen abzunehmen. Das Unbehagen darüber kommt in Forderungen nach Entrümpelung, Entbürokratisierung oder Verwesentlichung der Gesetzgebung zum Ausdruck. In den vergangenen fünfzehn Jahren hat man sich im In- und Ausland mit entsprechenden